

## Landkreis Nienburg/Weser

### Gebührenverzeichnis des Landkreises Nienburg/Weser für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Trichinenuntersuchung

- gültig ab 01.02.2009 -

Auf der Grundlage des § 1 der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung (GOVet) vom 22. März 1995 (Nds. GVBL S. 63) i. V. m. Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (ABl L165 S.1) in den zur Zeit jeweils geltenden Fassungen, werden unter Berücksichtigung des Nds. Verwaltungskostengesetzes i.d.Fassung vom 25.4.2007 (Nds. GVBl. S. 172) für die amtlichen Fleischhygieneuntersuchungen im Landkreis Nienburg/Weser folgende Gebühren festgesetzt:

**I Einfache Gebühr****Bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb**

Tiergattung	bis zu 35 Tieren Staffel I	von 36 bis 64 Tieren Staffel II	ab 65 Tieren Staffel III	Großbetriebe (s. Fußnote)	Haus- schlachtungen (s. Fußnote)
<b>1. für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung je Tier bei</b>					
a) Rindern ausschl. Kälbern	19,42 €	15,51 €	12,59 €	nach tatsächlichem Aufwand	29,42 €
b) Schweinen (sowie Schwarzwild im Gehege) einschl. Trichinenuntersuchung	11,66 €	9,80 €	8,28 €		21,66 €
c) Kälbern (bis zu 8 Monate alte Rinder)	13,94 €	11,43 €	9,21 €		23,94 €
d) sonstigen Kleintieren (Schafe, Ziegen) <i>Strauß</i>	6,83 €	5,59 €	4,49 €		16,83 €
e) Pferden und sonstigen Einhufern einschl. Trichinenuntersuchung	29,51 €	24,15 €	19,88 €		39,51 €
f) Haarwild (Fleischuntersuchung)	8,87 €				18,87 €
<b>2. für die Trichinenuntersuchung bei</b>					
erlegtem Schwarzwild	4,50 € je Tierkörper bei unmittelbarer Anlieferung der Probe/n an die Untersuchungsstelle durch den Jagdausübungsberechtigten			ansonsten erhöht sich die Gebühr um einen Pauschalbetrag von 6,00 € für den Transport der Probe/n	
<p><i>Großbetriebe sind Schlachtbetriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind.</i></p> <p><i>Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Betriebe, wobei das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Tierbesitzers verwendet wird.</i></p>					

3. Bei Schlachtungen von Geflügel und Hauskaninchen bemisst sich die Gebühr nach den tatsächlichen Aufwendungen.
4. Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird, erhöht sich der Gebührenanteil der Fleischuntersuchungsgebühr nach Nr. 1 um 13,50 €.
5. Für Betriebe, in denen die Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode erfolgt, vermindern sich die Gebühren nach Nrn. 1 b) und 1 e) um 1,10 € für die dort geschlachteten untersuchungspflichtigen Tiere. Ausgenommen hiervon sind Großbetriebe.
6. Bei Schlachtung von Rindern, die der Pflicht zur Untersuchung auf BSE unterliegen, erhöht sich die Gebühr nach Nr. 1 a) um 17,90 € für die Entnahme der entsprechenden Proben; in Großbetrieben 5,00 €.
7. Die Kosten für die regelmäßige Gesundheitsüberwachung von Gehegewild einschließlich Ausstellung der Begleitbescheinigung betragen pro angefangene Viertelstunde 10,53 € sowie 30 Cent pro gefahrenem Kilometer (Hin und Rückfahrt). Bei der Ermittlung der gefahrenen Kilometer ist die Wegstrecke bei gleichzeitiger Erledigung anderer Aufgaben nur anteilig zu berechnen.
8. Für Proben, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1441/2007 entnommen werden, wird eine Gebühr in Höhe von 10,53 € pro angefangene Viertelstunde erhoben.

## Landkreis Nienburg/Weser

### 9. Garantiegebührenregelung

Sind bei der Schlachtung von Schweinen oder Schafen die Kostensätze aufgrund höherer Schlachtzahlen gemäß der unter Nr. 1 aufgeführten Staffelung zu ermäßigen, ist die Gebühr wie folgt zu berechnen: Es ist mindestens die Gebühr, die der Betrieb unter Ausschöpfung der vorhergehenden Staffeln zahlen würde, solange zu erheben, bis dieser Betrag von dem errechneten Gebührensatz der folgenden Staffel überschritten wird. Diese Regelung gilt nicht für Großbetriebe.

### II Gebühren für Untersuchungen zu außergewöhnlichen Zeiten

Die einfachen Gebühren erhöhen sich je Untersuchungsgegenstand um die tatsächlich entstehenden Mehrkosten, höchstens jedoch auf den doppelten Gebührenbetrag.

1. wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttage durchgeführt wird;
2. wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

### III Gebühren für Warte- und Ausfallzeiten

Für Warte- und Ausfallzeiten wird je Bediensteter oder Bediensteter und angefangener Viertelstunde ein Betrag von 17,50 € erhoben,

1. wenn das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht;
2. wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei der Unterbrechung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgefahren werden kann.

### IV Kosten bei Nichtausführung eines Teiles oder der gesamten Untersuchung

1. Die Kosten für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (I Nrn. 1, 3 und 4, II, III und V) sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung stattfindet (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes).
2. Die Kosten für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach I Nrn. 1, 3 und 4 sind auch dann zu entrichten, wenn das Untersuchungspersonal sich infolge der Anmeldung der Untersuchung zur Untersuchungsstätte begeben hat, die Untersuchung aber unterbleibt, weil der Untersuchungsgegenstand zur Untersuchung nicht bereitsteht.
3. Sind mehrere Untersuchungsgegenstände für den gleichen Zeitpunkt zur Untersuchung gemeldet, so sind die Kosten nur für einen Untersuchungsgegenstand, und zwar für den des höchsten Gebührensatzes zu entrichten.

### V Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit der Entnahme von Proben zur Trichinenuntersuchung beim Wildschwein entstehen, sowie Auslagen, die bei der Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung für bakteriologische Untersuchungen, Hygieneuntersuchungen gem. I Nr. 8 dieses Verzeichnisses und Rückstandsuntersuchungen sowie die Untersuchung auf BSE entstehen, sind neben den zu erhebenden Gebühren zu erstatten.

Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandsuntersuchungen sind mit der Gebühr abgegolten. Abweichend hiervon sind Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt wurden.

### VI Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

1. Die Kosten sind an den Landkreis Nienburg/Weser oder dessen Beauftragten zu entrichten.
2. Sie können vor Ausführung der Untersuchung oder des sonstigen Dienstgeschäftes gefordert werden.
3. Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

Nienburg/Weser, 29.12.2008

Landkreis Nienburg/Weser

Der Landrat

i.V.

Klein